

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.26/039/2011

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Rainer Schmitt-Timmermanns	Umweltschutzamt / Ba_Brünst

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister
--------------------------------------

**Vollzug des Waldgesetzes für Bayern;  
Ausweisung der Flur-Nrn. 1007, 1007/13, 1007/14 und 1007/15 Gem. Wolkersdorf zum  
Erholungswald "Stadtwald Brünst" gem. Art. 12 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)**

- Anlage 1: Verordnungsentwurf  
Anlage 2: Plan Geltungsbereich Maßstab 1 : 10.000

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umweltausschuss	09.05.2011	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Dem Entwurf der Erholungswaldverordnung wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Ordnungsverfahren durchzuführen und dem Stadtrat abschließend zum Verordnungserlass vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	keine, Im Gegenteil erhöhte Förderungen		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

## **I. Zusammenfassung**

Zur Sicherung der Erholungsfunktion sollen die Flur-Nrn. 1007, 1007/13, 1007/14 und 1007/15 zum Erholungswald „Stadtwald Brünst“ erklärt werden. Die hierfür möglichen besonderen/verstärkten Förderungen zu waldbaulichen Maßnahmen stellen zudem einen entsprechenden Anreiz zur Ausweisung dar. Die Ausweisung hat im Rahmen eines Verordnungsverfahrens nach Art. 12 BayWaldG zu erfolgen. Mit dem heutigen Beschluss beauftragt der Umweltausschuss die Durchführung des entsprechenden Verfahrens.

## **II. Thema**

### **1. Anlass**

Gemäß Art. 12 Abs. 1 BayWaldG kann Wald, dem eine außergewöhnliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung zukommt, durch Rechtsverordnung zum Erholungswald erklärt werden. Nachdem grundsätzlich im Erholungswald dem Waldbesitzer die Errichtung und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen oder die Beseitigung von störenden Anlagen und Einrichtungen auferlegt werden kann, soll zum Erholungswald vornehmlich der Wald der Gebietskörperschaften erklärt werden.

Der Stadtwalddistrikt Brünst ist bereits jetzt im Wald funktionsplan als Erholungswald der Intensitätsstufe I ausgewiesen, er dient der Erholung an Feierabend und Wochenenden. Er ist fußläufig, mit Fahrrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und ist mit besonderen Erholungseinrichtungen (Schutzhütte, Naturlehrpfad, Trimpfad, Schulwald, etc.) ausgestattet. Insoweit erfüllt er die Voraussetzung zur Erklärung zum Erholungswald.

Die zur Ausweisung zum Erholungswald vorgesehenen Flur-Nrn. 1007, 1007/13, 1007/14 und 1007/15 befinden sich ausschließlich im Eigentum der Stadt Schwabach, bzw. zu einem sehr geringfügigen Anteil im Eigentum der Stadtwerke Schwabach. Insoweit ist im Rahmen des durchzuführenden Verfahrens mit Einwendungen nicht zu rechnen.

Die Erklärung zum „Erholungswald“ erfolgt im Rahmen eines Verordnungsverfahrens. Der Erlass der Rechtsverordnung hat im Benehmen mit der Unteren Forstbehörde durch die Kreisverwaltungsbehörde - Stadt Schwabach/Umweltschutzamt - zu erfolgen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat bereits mit Schreiben vom 24.01.2011 seine Zustimmung zu einer entsprechenden Ausweisung in Aussicht gestellt.

### **2. Auswirkungen**

Gemäß Art. 22 BayWaldG gewährt der Freistaat Bayern den körperschaftlichen Waldbesitzern Beihilfen zur Bewirtschaftung von Erholungswäldern. Die beihilfewürdigen Maßnahmen werden in einem forstlichen Landesförderungsprogramm festgelegt.

Für Waldumbaumaßnahmen im Erholungswald wird eine besondere/verstärkte Förderung nach den Richtlinien zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen des forstlichen Förderprogramms (WaldFöPr2007) gewährt, die (durchschnittlich) um  $\frac{1}{3}$  höher ist als die allgemeine Förderung.

Erhöht gefördert werden Maßnahmen z.B. für:

- Wiederaufforstung
- Unterbau, Unterpflanzung
- Nachbesserung
- Naturverjüngung

- Jugendpflege
- Jungdurchforstung.

Die besondere Förderung liegt darin begründet, dass zur Sicherung der Erholungsfunktion Handlungen, die diese Funktion beeinträchtigen oder gefährden würden untersagt werden können. Bei Erholungswäldern im Eigentum von Gebietskörperschaften können zur Sicherung der Erholungsfunktion bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen vorgeschrieben werden, die die übliche forstliche Bewirtschaftung erschweren. Unmittelbar mit der Erklärung zu Erholungswald verbunden ist die erschwerte Rodung gem. Art. 9 Abs. 4, 6 und 7 BayWaldG (Ausnahme: die Erholungsfunktion des Waldes wird nicht geschmälert). Dabei ist die Beseitigung von Waldbäumen zur Errichtung von waldspezifischen Erholungseinrichtungen keine Rodung.

Das Waldgebiet ist bereits als Bannwald ausgewiesen, der gesamte Wald steht zudem unter Landschaftsschutz. Für Bannwald gelten die gleichen Rodungsbedingungen wie für Erholungswald, so dass sich keine zusätzlichen Anforderungen ergeben. Zudem wurden verschiedene naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Aus obigen Gründen liegt die Ausweisung als Erholungswald im Interesse der Stadt als Eigentümer des Waldes.

### **3. Weiteres Verfahren**

Nach Zustimmung des Umweltausschusses erfolgt durch das Umweltschutzamt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung durch entsprechende Auslegung nach vorheriger Bekanntmachung. Gegebenenfalls eingehende Einwendungen werden dann dem Stadtrat abschließend zur Entscheidung vorgelegt.

### **III. Kosten**

Keine, im Gegenteil erhöhte Förderungen